
Anlage 2 zur Hygiene-VO der ÖÄK

Bauliche Strukturen im Zusammenhang mit Untersuchungen und Eingriffen in Arztordinationen und Gruppenpraxen

A. Bauliche Strukturen

Präambel: Für die in dieser Anlage angeführten Differenzierungen der baulichen Strukturen im Zusammenhang mit Untersuchungen und Eingriffen in Arztordinationen und Gruppenpraxen gelten die generellen Erfordernisse der Hygiene-Verordnung 2014 grundlegend und sind daher sinngemäß anzuwenden.

Beratungsraum:

Der Beratungsraum dient der Patientenberatung und gesprächsbasierter Behandlung. Für körperbezogene Behandlungen ist der Beratungsraum nicht vorgesehen.

Behandlungsraum Typ I: Ordinations- und Behandlungsraum

Dem Behandlungsraum Typ I sind die Ordinationsräumlichkeiten von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten sowie nachgeordnete Behandlungsräume, beispielsweise für Blutabnahmen, Infusionen, einfache endoskopische Untersuchungen, physikalische Therapie, kleine Wundversorgungen, Verbandwechsel, Nahtentfernung, zuzuordnen. Die Raumgröße ist dem zu erbringenden Leistungsspektrum anzupassen und muss eine sichere Behandlung der Patienten gewährleisten.

Im Behandlungsraum Typ I ist bei Kontaminationsgefahr jedenfalls ein medizinischer Handwaschplatz vorzusehen.¹ In nachgeordneten Behandlungsräumen ist die Möglichkeit einer händedienungsfreien Händedesinfektion im Nahbereich vorzusehen.

Behandlungsraum Typ II invasiv: für kleine invasive Eingriffe und invasive Untersuchungen

Der Behandlungsraum Typ II ist ein Raum in dem einfachere Eingriffe, beispielsweise Koloskopie, Gastroskopie, Zystoskopie, Wundversorgungen, kleine dermatologische Eingriffe und kleine invasive Eingriffe sowie invasive Untersuchungen entsprechend einem geringeren Risikoprofil, auch unter Analgosedierung, durchgeführt werden. Allgemeinanästhesie² darf hier nicht vorgenommen werden.

¹ Vgl. Hygiene-VO 2014 §9 (2)

² Sedierungsstadium 3 und 4 lt. ASA und AAP Def., ÖGARI

Die Raumgröße muss sich nach den vorgesehenen Eingriffen richten und eine sichere Behandlung der Patienten gewährleisten. Ein medizinischer Handwaschplatz innerhalb des Behandlungsraumes ist möglich. Wenn nötig ist dieser mit einem Spritzschutz zu versehen. Eine Umkleidemöglichkeit für Patientinnen und Patienten kann sich im Behandlungsraum Typ II befinden. Eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage ist grundsätzlich nicht notwendig, Fensterlüftung ist ausreichend. Heizkörper müssen über glatte, leicht zu reinigende Oberflächen verfügen.

Behandlungsraum Typ III: Eingriffsraum

Der Behandlungsraum Typ III ist ein Raum in dem größere Wundversorgungen, größere dermatologische und invasive Eingriffe mit erhöhter Infektionsgefahr durchgeführt werden. *(Anmerkung: Die Infektionsgefahr ist beispielsweise abhängig vom Operationsgebiet sowie der zu erwartenden Operationsdauer und der Wundfläche).*

Eine Allgemeinanästhesie darf vorgenommen werden, allerdings nur unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Entlüftung *(Anmerkung: Anästhesiegas-Fortleitungssystem)*.

Die Raumgröße muss sich nach den vorgesehenen Eingriffen richten und eine sichere Behandlung der Patienten gewährleisten. Ein außerhalb des Eingriffsraumes liegender Umkleidebereich für Personal und Patienten und ein medizinischer Handwaschplatz außerhalb des Eingriffsraumes mit Möglichkeit der chirurgischen Händedesinfektion müssen vorhanden sein.

Ist auf Grund des Leistungsspektrums keine mechanische Be- und Entlüftungsanlage erforderlich, so ist Fensterlüftung als Ausnahme im Sinne der ÖNORM H6020 ausreichend.

Der Boden ist antistatisch und fugenfrei, die Wände sind abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig, die Decke staubdicht auszuführen. Heizkörper müssen über glatte, leicht zu reinigende und leicht zu desinfizierende Oberflächen verfügen, dürfen keine Konvektionsrippen oder Verkleidungen aufweisen.

Behandlungsraum Typ IV: Operationsraum

Der Behandlungsraum Typ IV ist ein Operationsraum für größere invasive Eingriffe, der folgende Erfordernisse erfüllen muss:

Eine klare räumliche Trennung des OP-Raumes von anderen Bereichen der Ordination sowie eine vom Leistungsspektrum abhängige Raumgröße müssen gegeben sein. Ein außerhalb des Operationsraumes liegender Umkleidebereich für Personal und Patienten und ein medizinischer Handwaschplatz außerhalb des Operationsraumes mit Möglichkeit der chirurgischen Händedesinfektion müssen vorhanden sein.

Der Boden ist antistatisch und fugenfrei, die Wände sind abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig, die Decke staubdicht auszuführen. Heizkörper müssen über glatte, leicht zu reinigende und leicht zu desinfizierende Oberflächen verfügen, dürfen keine Konvektionsrippen oder Verkleidungen aufweisen. Bei großen operativen Eingriffen (laut RKI) und Verwendung von Anästhesietürmen sind Elektrotechnik und Raumlufttechnik normgerecht auszuführen.

B. Allgemeine Vermerke:

1. Im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungszimmer dürfen Hydrokulturen, Pflanzen in Granulat und Schnittblumen bei entsprechender Pflege inklusive Staubentfernung aufgestellt werden. In Behandlungsräumen Typ I – IV sind Schnittblumen und Pflanzen nicht erlaubt.
2. Bei Fensterlüftung sind Fliegengitter in allen Räumen vorzusehen, in denen Fluginsekten als Überträger von Infektionserregern relevant sind.
3. Für den Fall von Stromausfällen ist entsprechende Vorsorge zu treffen, dass die Untersuchung bzw. der Eingriff gefahrlos beendet werden kann.
4. Klimageräte
 - a. Mobile Klimageräte dürfen ausschließlich im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungsraum eingesetzt werden und müssen gemäß Herstellerangaben gewartet und gepflegt werden.
 - b. Split-Geräte dürfen nur unter der Voraussetzung der mindestens 1x jährlich stattfindenden Wartung im Behandlungsraum Typ I eingesetzt werden. Bei einem Einsatz im Behandlungsraum Typ II sowie im Typ III ohne mechanische Be- und Entlüftungsanlage gemäß ÖNORM H6020 ist jedenfalls die hygienische Unbedenklichkeit sicherzustellen.
5. Unter medizinischer Handwaschplatz ist eine Waschgelegenheit ohne Überlauf zu verstehen, die eine bedarfsgerechte Reinigung der Hände und Unterarme ermöglicht und bei Kontamination vollständig desinfiziert werden kann.

C. Übergangsbestimmungen:

1. Die in Anlage I bestimmten Anforderungen treten mit 1.1.2017 in Kraft, soweit sie über bisher geltende Bestimmungen der Hygiene-Verordnung 2014 hinausgehen.
2. Bei Behandlungsräumen Typ I+II ist ein medizinischer Handwaschplatz nur bei Neuinstallation vorzusehen.

1. Zuordnung Behandlungsräume / Eingriffe

	Untersuchungsraum/ bzw. Behandlungsraum Typ I	Behandlungsraum Typ II invasiv	Behandlungsraum Typ III Eingriffsraum	Behandlungsraum Typ IV OP
Kleinere invasive Eingriffe	x	x	x	x
Invasive Untersuchungen und kleine operativ-invasive Eingriffe		x	x	x
Eingriffe mit erhöhtem Infektionsrisiko			x	x
Operative Eingriffe				x

Quelle: RKI

5. Anforderungen für Behandlungsräume

Behandlungsraum Typ I ³	Behandlungsraum Typ II	Behandlungsraum Typ III	Behandlungsraum Typ IV
	Eigener Raum	Eigener Raum	Eigener Raum, Vereinbarungen mit den regionalen Sanitätsbehörden sind zu beachten
Adäquate Raumgröße	Adäquate Raumgröße	Adäquate Raumgröße	Adäquate Raumgröße
	Für Personal eigener Umkleidebereich	Für Personal eigener Umkleidebereich	Für Personal eigener Umkleidebereich
Für PatientInnen Umkleidebereich im Behandlungsraum möglich	Für PatientInnen Umkleidebereich im Behandlungsraum möglich	Umkleidebereich extern	Umkleidebereich extern
Med. Handwaschplatz innerhalb des Behandlungsraumes möglich, wenn nötig Spritzschutz	Med. Handwaschplatz innerhalb des Behandlungsraumes möglich, ausreichend Platz für chirurgische Händedesinfektion	Med. Handwaschplatz außerhalb des Eingriffsraumes, ausreichend Platz für chirurgische Händedesinfektion	Med. Handwaschplatz außerhalb der OP-Räume, ausreichend Platz für chirurgische Händedesinfektion
			Vorräume, Entsorgungsraum, Lager für saubere Geräte und Sterilgut

³ Ordinationsräume für den Arzt-Patientenkontakt bei einfacher Untersuchung, Diagnostik und Therapie. Sie eignen sich z.B. auch für physikalische Therapien, einfache endoskopische Untersuchungen mit oder ohne PE, Hautstanzen, den Verbandwechsel und die Nahtentfernung. Die Raumgröße orientiert sich an der Patientenfrequenz und der Art der Eingriffe. Sonstige Erfordernisse entsprechen den allgemeinen definierten Vorgaben für Ordinationsräumlichkeiten der Hygieneverordnung 2014 und liegen in Verantwortung des Ordinationsinhabers (hygieneverantwortlichen Arztes) entsprechend dem Leistungs- und Risikoprofil.

6. Bauliche Ausstattung der Behandlungsräume

Behandlungsraum Typ I	Behandlungsraum Typ II	Behandlungsraum Typ III	Behandlungsraum Typ IV
Boden fugenfrei (bei Kontaminationsrisiko)	Boden fugenfrei (bei Kontaminationsrisiko)	Boden fugenfrei	Boden antistatisch fugenfrei
Wand abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig (bei Kontaminationsrisiko)	Wand abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig (bei Kontaminationsrisiko)	Wand abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig	Wand abwaschbar und desinfektionsmittelbeständig
		Decke staubdicht	Decke staubdicht, Zuluftdurchlässe mit turbulenzarmer Verdrängungsströmung (TAV)
Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Heizkörper ⁴	Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Heizkörper ⁴	Hygieneheizkörper Fliegengitter	Hygieneheizkörper Fliegengitter
Elektrotechnik, Raumluftechnik			
Keine Be- und Entlüftungsanlage notwendig	Keine Be- und Entlüftungsanlage notwendig	Be- und Entlüftungsanlage entsprechend Leistungsspektrum, bei Allgemeinnarkosen ⁵ ist eine Absaugung der Narkosegase sicherzustellen	Be- und Entlüftungsanlage, elektrotechnische und raumluftechnische Vorgaben sind zu beachten

⁴ Bei Behandlungsräumen Typ I+II ist ein Austausch vorhandener Heizkörper nur bei Neu- oder Umbauten vorzusehen.

⁵ Sedierungsstadium 3 und 4 lt. ASA und AAP Def., ÖGARI